OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-200766/2/GS/HUE**

Datum: **Linz, 15. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Saxinger über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 18.03.2025, GZ: BHRI/924120008167/24, betreffend die Abweisung eines Antrags auf Zahlungsaufschub vom 23.01.2025

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass der Spruch des angefochtenen Bescheides wie folgt lautet: *„Ihr Ansuchen vom 23.01.2025 um Strafaufschub wird abgewiesen*".

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 18.03.2025, GZ: 924120008167/24, wurde gemäß § 54b Abs 3 VStG der Antrag auf Gewährung eines Zahlungsaufschubs um zumindest 5 Monate zur weiteren rechtlichen Prüfung rechtskräftiger Strafbescheide abgewiesen.

Begründet wurde die Entscheidung im Wesentlichen – unter Zugrundelegung des angegebenen monatlichen Einkommens von 2.595,72 Euro und der angegebenen monatlichen laufenden Ausgaben von 2.666,83 Euro – dahingehend, dass aufgrund der Einnahmen-/Ausgabendifferenz und der mit Stand 18.03.2025 vorliegenden drei rechtskräftigen Strafbescheide mit einer Gesamtforderungssumme von 990 Euro von der Uneinbringlichkeit auch der gegenständlichen Geldstrafe von 440 Euro auszugehen sei.

I.2. Dagegen wurde mit Schreiben vom 16.04.2025 fristgerecht Beschwerde eingebracht und verfahrensgegenständlich darauf hingewiesen, dass die Angelegenheit an die Volksanwaltschaft übergeben worden sei, weshalb bis zur dortigen Klärung nochmals um Raten-/Teilzahlung angesucht werde.

I.3. Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.

I.3.1. Gemäß § 44 Abs 3 Z 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde gegen einen verfahrensrechtlichen Bescheid richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Überdies lässt der Verwaltungsakt erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Beschwerdeführers.

I.4.1. Folgender Sachverhalt liegt der Entscheidung zugrunde:
Die belangte Behörde verhängte gegen den Beschwerdeführer mit Straferkenntnis vom 23.05.2024, GZ: BHRI/924120008167/24, eine Geldstrafe von 440 Euro wegen einer Übertretung des Schulpflichtgesetzes. Dieser Bescheid ist mit Ablauf des 25.06.2024 in Rechtskraft erwachsen.

Am 23.01.2025 stellte der Beschwerdeführer bei der belangten Behörde einen Antrag auf Zahlungsaufschub um zumindest 5 Monate zur weiteren rechtlichen Prüfung der Bestrafung bei der Volksanwaltschaft. Auf Nachfrage übermittelte der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 07.03.2025 eine Gegenüberstellung

(Auflistung) seines monatlichen Einkommens (2.595,72 Euro) mit seinen Ausgaben (2.666,83 Euro).

In der Folge wurde mit Bescheid vom 18.03.2025 über das Ansuchen vom 23.01.2025 auf Zahlungsaufschub entschieden. Dagegen richtet sich die nunmehrige Beschwerde.

I.5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

I.5.1. § 54b Abs 3 VStG lautet: „Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub oder Teilzahlungen zu bewilligen. Die Entrichtung der Geldstrafe in Teilbeträgen darf nur mit der Maßgabe gestattet werden, dass alle noch aushaftenden Teilbeträge sofort fällig werden, wenn der Bestrafte mit mindestens zwei Ratenzahlungen in Verzug ist."

Die Bestimmung des § 54b Abs 3 VStG stellt auf die Unzumutbarkeit der Zahlung aus wirtschaftlichen Gründen ab (vgl. VwGH 21.10.1994, 94/17/0364). Andere als wirtschaftliche Gründe sind daher nicht geeignet, einen Antrag auf Zahlungserleichterung zu stützen (vgl. VwSlg. 12.898 A/1989).

I.5.2. Die belangte Behörde hat ihrem Abweisungsbescheid im Wesentlichen die Annahme zugrunde gelegt, dass die verhängte Geldstrafe uneinbringlich ist.

Aufgrund eines Antrages des Bestraften hat die Behörde von Amts wegen zu ermitteln (vgl. VwGH 29.08.1990, 90/02/0108). Bei der Sachverhaltsermittlung ist der Antragsteller gegebenenfalls – bei sonstiger Mangelhaftigkeit des Verfahrens – zur Mitwirkung an der Feststellung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts aufzufordern (VwGH 29.08.1990, 90/02/0108). Den Bestraften trifft eine besondere Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung dahingehend, dass er die für die Zahlungserleichterungen geltend gemachten wirtschaftlichen Gründe konkret darzulegen hat (vgl. VwGH 23.01.1991, 90/02/0211, VwGH 08.09.1995, 95/02/0032).

Die für die Anwendung des § 54b Abs 3 VStG ins Treffen geführten Gründe müssen ihrer Art nach die Annahme rechtfertigen, dass durch die Bewilligung der Zahlungserleichterung vorübergehende finanzielle Schwierigkeiten des Bestraften vermindert oder vermieden werden (vgl. VwGH 22.03.1991, 90/18/0265).

Einem Bestraften, dem aus wirtschaftlichen Gründen die unverzügliche Zahlung nicht zuzumuten ist, hat die Behörde auf Antrag einen angemessenen Aufschub (Stundung) oder Teilzahlung zu bewilligen. Die Anwendung des Abs 3 setzt voraus, dass die Geldstrafe an sich einbringlich (der Bestrafte mithin zahlungsfähig) ist. Die Einbringlichkeit muss beim Bestraften gegeben sein.

Der Beschwerdeführer hat im Verfahren nichts vorgebracht, das den Schluss zulässt, dass er nach Ablauf der beantragten zumindest fünf Monate die Geldstrafe begleichen kann. Auch fehlen jedwede Ausführungen und konkrete Angaben des Beschwerdeführers, aus denen ersichtlich wäre, dass seine wirtschaftlichen Schwierigkeiten bloß vorübergehender Art sind oder aus welchen Mitteln er nach Ablauf des beantragten Zahlungsaufschubs die Geldstrafe zahlen könnte. Es ist daher keine Prognose dahingehend möglich, dass er eine solche Zahlung überhaupt leisten kann. Im Hinblick auf den erhobenen Sachverhalt kann der belangten Behörde, für die bei Beurteilung der Einbringlichkeit der Geldstrafe die Sachlage maßgebend war, wie sie sich zum Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides dargestellt hat, nicht entgegengetreten werden, wenn sie zum Ergebnis gelangt ist, dass die finanziellen Schwierigkeiten des Beschwerdeführers nicht nur vorübergehend sind und die besagte Geldstrafe uneinbringlich ist. Da im Fall der Uneinbringlichkeit einem Antrag auf Zahlungsaufschub (oder Teilzahlung) nicht stattzugeben ist, war die Abweisung des diesbezüglichen Begehrens des Beschwerdeführers vom 23.01.2025 zu bestätigen (vgl. VwGH 17.04.1991, 91/02/0027, und die dort zitierte Vorjudikatur).

Der Vollständigkeit halber wird noch angefügt, dass § 54b Abs 3 VStG nicht auf die Vollstreckung der Kosten anzuwenden ist. In Ansehung der Kosten ist daher die Bewilligung eines Aufschubs oder einer Ratenzahlung unzulässig (vgl. Walter/Thienel II² § 54b Anm 11).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde

bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Saxinger